

# ZH\_OBERGERICHT SB160097 vom 21. Juni 2016

ZH Obergericht, 2016-06-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB160097](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB160097)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB160097 du 21 juin 2016

IT: ZH\_OBERGERICHT SB160097 del 21 giugno 2016

## Erwägungen

### E. 1

Mit Urteil des Bezirksgerichts Horgen, Einzelgericht, vom 22. Oktober 2015 wurde der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_, der einfachen Körperverletzung i.S. von Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 StGB schuldig gesprochen und mit einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu Fr. 50.– bestraft, wobei der Vollzug der Geldstrafe bei einer Probezeit von zwei Jahren aufgeschoben wurde. Sodann wurde der Beschuldigte verpflichtet, dem Privatkläger B.\_\_\_\_ (nachfolgend: Privatkläger), Fr. 2'500.– zuzüglich 5% Zins ab 29. September 2014 als Genugtuung zu bezahlen (Urk. 47 S. 26 ff.). Dagegen liess der Beschuldigte durch seinen Verteidiger rechtzeitig Berufung anmelden (Urk. 41) und reichte innert Frist sodann die Berufungserklärung ein (Urk. 49). Die Staatsanwaltschaft sowie der Privatkläger verzichteten auf Anschlussberufung und beantragten die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils (Urk. 53 und 56).

### E. 2

Die Berufung hat im Umfang der Anfechtung aufschiebende Wirkung (Art. 402 StPO). Die nicht von der Berufung erfassten Punkte erwachsen in Rechtskraft (Schmid, StPO Praxiskommentar, Art. 402 N 1; Art. 437 StPO). Der Beschuldigte ficht das Urteil vollumfänglich an (Urk. 49 S. 2). Damit erwächst keine Dispositiv-Ziffer in Rechtskraft.

### E. 3

Die Anklage stützt sich auf die Aussagen des Beschuldigten (Urk. 4; Urk. 5 und Urk. 7; Prot. I S. 9 ff.), des Privatklägers (Urk. 8 und Urk. 9), der Zeugen D.\_\_\_\_ (Urk. 11 und Urk. 12) und Dr. med. dent. E.\_\_\_\_ (Urk. 13 und Urk. 14), auf die in einer Aktennotiz festgehaltene telefonische Auskunft des Polizeibeamten F.\_\_\_\_ vom 19. Februar 2015 (Urk. 16) sowie auf die medizinischen Unterlagen betreffend den Privatkläger (Urk. 15/1-12).

### E. 4

Die Vorinstanz qualifizierte die Aussagen des Beschuldigten was das Sachverhaltselement des Hinausstossens des Privatklägers aus der Wohnung sowie des Geschehens danach anbelangt als äusserst knapp und zurückhaltend. Sie beurteilte deshalb die Aussagen des Beschuldigten mit Bezug auf das strittige Sachverhaltselement als wenig glaubhaft. Zum gleichen Ergebnis gelangte sie bezüglich der Aussagen des Zeugen D.\_\_\_\_. Die Schilderungen des Privatklägers hingegen erachtete die Vorinstanz als inhaltlich konstant, widerspruchsfrei, detailliert, frei von Strukturbrüchen und folglich als glaubhaft. Für die Vorinstanz bestanden keine erheblichen Zweifel, dass der Beschuldigte, wie vom Privatkläger geschildert, diesem einen Faustschlag erteilte, nachdem er ihn infolge einer verbalen Auseinandersetzung aus der Wohnung im Haus Nr. ... auf der Baustelle C.\_\_\_\_ hinausgestossen hatte. Weil sodann der festgestellte ärztliche Befund

- 6 - mit der Sachverhaltsschilderung des Privatklägers gemäss Vorinstanz absolut vereinbar sei, gelangte sie zum Schluss, dass der in der Anklageschrift umschriebene Sachverhalt erstellt sei.

#### **E. 4.1**

Was die Glaubwürdigkeit des Beschuldigten sowie des Privatklägers angeht, so kann auf die vorinstanzlichen Erwägungen verwiesen werden (Urk. 47 S. 6 f.; Art. 82 Abs. 4 StPO). Hinsichtlich der Glaubwürdigkeit des Zeugen D. \_\_\_\_\_ hat die Vorinstanz auf das gespannte Verhältnis zwischen dem Privatkläger und dem Zeugen D. \_\_\_\_\_ hingewiesen sowie den Umstand hervorgehoben, dass diesem eine Woche vor dem Vorfall gekündigt wurde, wobei der Privatkläger mittelbar in die Kündigung involviert war (vgl. Urk. 8 Rz. 9). Betreffend die Beziehung zwischen dem Beschuldigten und dem Zeugen D. \_\_\_\_\_ ist die Vorinstanz aufgrund der Angaben, dass sie jeweils die Mittagspausen zusammen verbracht hätten und auch schon zusammen angeln gegangen seien (Urk. 5 Rz. 36; Urk. 11 Rz. 12; Urk. 12 Rz. 97; Prot. I S. 13), von einem freundschaftlichen Verhältnis – und entgegen dem Verteidiger des Beschuldigten nicht von einer engen Freundschaft (vgl. Urk. 49 Rz. 13 und Urk. 60 Rz. 5) – ausgegangen. Gestützt auf diese Umstände hat die Vorinstanz zu Recht auf die Gefahr hingewiesen, dass der Zeuge D. \_\_\_\_\_ geneigt sein könnte, den Sachverhalt zugunsten des Beschuldigten und zuungunsten des Privatklägers darzustellen, diese Gefahr jedoch aufgrund der Wahrheitspflicht gemäss Art. 307 StGB wiederum relativiert. Entscheidend ist – wie auch die Vorinstanz zu Recht festgehalten hat – indessen ohnehin die Glaubhaftigkeit der konkreten Aussagen und weniger die generelle Glaubwürdigkeit der aussagenden Person.

#### **E. 4.2**

Mit der Vorinstanz sind die Aussagen des Privatklägers als glaubhaft zu qualifizieren. Zunächst ist festzuhalten, dass keinerlei Motiv ersichtlich ist, weshalb der Privatkläger den Beschuldigten zu Unrecht belasten sollte. Gemäss übereinstimmender Darstellung des Privatklägers und des Beschuldigten haben die beiden zuvor nichts miteinander zu tun gehabt (Urk. 4 Rz. 10; Urk. 5 Rz. 72; Urk. 8 Rz. 8). Das Vorbringen des Verteidigers des Beschuldigten, wonach es durchaus denkbar sei, dass der Beschuldigte in seiner ganzen Wut und Aufgebrachtheit gestürzt sei und den Beschuldigten als Revanche dafür, dass er von

- 7 - diesem aus der Wohnung hinausgeschoben worden sei, angezeigt habe (Urk. 49 Rz. 23), ist lebensfremd. Wie nachfolgend zu zeigen sein wird (Erw. II. Ziff. 4.6.4.) fällt die Möglichkeit, dass sich der Privatkläger den doppelten Kieferbruch durch einen Sturz zugezogen hat, ausser Betracht. Selbst wenn sich der Privatkläger durch die Auseinandersetzung mit dem Beschuldigten gekränkt und in seinem Stolz verletzt gefühlt hätte, könnte darin kein Grund dafür erblickt werden, dass er ihn bewusst falsch angeschuldigt und sich dadurch selbst strafbar gemacht hätte.

##### **E. 4.2.1**

Die Aussagen des Privatklägers zeichnen sich dadurch aus, dass dieser sowohl die Vorgeschichte der Auseinandersetzung mit dem Beschuldigten als auch das Tatgeschehen selbst detailliert und konstant schilderte, wobei keine Strukturbrüche ersichtlich sind (Urk. 8 Rz. 6; Urk. 9 Rz. 13). So führte er hinsichtlich des Tatgeschehens ab dem Herausstossen aus der Wohnung – nachdem er drei bis vier Mal vergeblich nach dem Verbindungsstück gefragt hatte – sowohl anlässlich der polizeilichen als auch der staatsanwaltschaftlichen

Einvernahme gleichbleibend aus, dass er lediglich abgewehrt und nicht zurückgestossen habe, wobei der Zeuge D.\_\_\_\_\_ ihnen zugeschaut habe (Urk. 8 Rz. 6 und Urk. 9 Rz. 13). Nachvollziehbar und lebensnah schilderte er weiter, dass er, als er an der Treppe angestossen sei, rechts nach hinten geschaut habe, um sicherzustellen, dass er nicht stürze. Die Aussage, wonach er in dem Moment, als er wieder zum Beschuldigten geschaut habe, von diesem mit hoher Intensität einen Faustschlag an die linke Wange erhalten habe, ist mit dem vom Privatkläger geschilderten Bewegungsablauf vereinbar und deckt sich sodann mit dem Polizeirapport vom 20. Oktober 2014, gemäss welchem die linke Wange des Privatklägers gerötet gewesen sei (Urk. 1 S. 3). Gleichbleibend erklärte der Privatkläger sodann, dass der Beschuldigte nach dem Faustschlag wieder in die Wohnung gegangen sei. Weiter fällt auf, dass die Aussagen des Privatklägers Sinneswahrnehmungen enthalten. So erklärte dieser zum Beispiel sowohl anlässlich der polizeilichen als auch der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme, dass er vom Haupteingang habe hören können, dass der Beschuldigte und der Zeuge D.\_\_\_\_\_ im Untergeschoss miteinander geredet hätten (Urk. 8 Rz. 6 und Urk. 9 Rz. 13). Hervorzuheben ist sodann, dass der Privatkläger sehr präzise Angaben darüber machte, wo der Zeuge D.\_\_\_\_\_ zu Beginn der Auseinandersetzung und im weiteren Verlauf ge-

- 8 - standen sein soll. Er führte aus, dass sich der Zeuge D.\_\_\_\_\_ zusammen mit dem Beschuldigten im Korridor aufgehalten habe, als er die Wohnung betreten habe. Zu Beginn der verbalen Auseinandersetzung mit dem Beschuldigten habe sich der Zeuge D.\_\_\_\_\_ zur Wohnungstür begeben und sei dort – ca. zwei Meter hinter ihm – stehen geblieben (Urk. 8 Rz. 6). Als es zum Faustschlag gekommen sei, sei er auf der dritten oder vierten Stufe der Treppe, welche vom Untergeschoss ins Erdgeschoss führe, gestanden (Urk. 8 Rz. 6 und 17; Urk. 9 Rz. 13). Schliesslich ist festzuhalten, dass die Aussagen des Privatklägers durch die Aussagen des fachkundigen Zeugen Dr. med. dent. E.\_\_\_\_\_ gestützt werden, wonach der beim Privatkläger diagnostizierte doppelte Kieferbruch typisch sei für eine durch eine Schlägerei verursachte Verletzung (vgl. weiter unten Erw. II. Ziff. 4.5.).

#### **E. 4.2.2**

Der Verteidiger des Beschuldigten moniert, dass der Privatkläger anlässlich der polizeilichen Einvernahme erklärt hatte, sich bestens an jedes Detail erinnern zu können, jedoch erst anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme erwähnte, dass er nach dem behaupteten Schlag zum Zeugen D.\_\_\_\_\_ gesagt habe, dass dieser alles [den Schlag] mitbekommen habe, was der Zeuge D.\_\_\_\_\_ angeblich verneint haben soll (Urk. 49 Rz. 11). Wenn der Detailreichtum der Erstaussage auch in der Zweitaussage wiederkehrt, dann ist das unter der Voraussetzung, dass auch Erweiterungen oder Präzisierungen stattfinden, ein Realitätskriterium (Bender/Nack/Treuer, Tatsachenfeststellungen vor Gericht, 4. Aufl. 2014, N 454). Da sowohl die Erst- als auch die Zweitaussage des Privatklägers detailliert ausgefallen sind, spricht die vom Privatkläger vorgenommene Ergänzung mit Bezug auf die Rolle des Zeugen D.\_\_\_\_\_ nach dem Gesagten eher für die Glaubhaftigkeit der Aussagen des Privatklägers.

#### **E. 4.2.3**

Weiter bringt die Verteidigung des Beschuldigten vor, dass am vermeintlichen Tatort keine Blutspuren festgestellt worden seien, weshalb die Aussage des Privatklägers anlässlich der polizeilichen Einvernahme, wonach er Blut ausgespuckt habe, in Zweifel gezogen werden müsse (Urk. 49 Rz. 11). Entgegen dem Verteidiger hat der Privatkläger

lediglich ausgesagt, dass er, als er ausgespuckt habe, gesehen habe, dass er blute (Urk. 8 Rz. 6). Diese Aussage steht nicht im Widerspruch zum Umstand, dass am behaupteten Tatort keine Blutspuren fest-

- 9 - stellt werden konnten, kann doch die Aussage des Privatklägers auch bedeuten, dass der Privatkläger mit Blut versetzten Speichel ausspuckte, weshalb es durch- aus möglich ist, dass am behaupteten Tatort in der Folge keine Blutspuren mehr festgestellt werden konnten. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang so- dann, dass die beim Privatkläger festgestellten Verletzungen gemäss Aussagen des Zeugen Dr. med. dent. E.\_\_\_\_\_ nicht mit einer grossen Blutung verbunden waren, sondern lediglich das leicht eingerissene Zahnfleisch des Privatklägers ein wenig geblutet hat (Urk. 13 Rz. 12 und 43).

#### **E. 4.2.4**

Insgesamt besteht kein Anlass an den Aussagen des Privatklägers zu zwei- feln.

#### **E. 4.3**

Wie erwähnt bestritt der Beschuldigte während des Untersuchungsverfah- rens, anlässlich der Hauptverhandlung sowie anlässlich der Berufungsverhand- lung, den Privatkläger geschlagen zu haben (Urk. 4 Rz. 12; Urk. 5 Rz. 7; Urk. 7 Rz. 23, Prot. I S. 9 und Prot. II S. 9). Die Aussagen des Beschuldigten zu den Hin- tergründen der verbalen Auseinandersetzung decken sich im Wesentlichen mit den Aussagen des Privatklägers. Auch seine Schilderungen bis zum Hinaus- schieben des Privatklägers aus der Wohnung stimmen mit dessen Angaben überein (Urk. 4 Rz. 4; Urk. 5 Rz. 7 und Prot. I S. 9), bis auf den Unterschied, dass der Beschuldigte als Grund für das Hinausstossen des Privatklägers aus der Wohnung angab, dieser sei auf den frisch verlegten Entkoppelungsmatten ge- standen (Urk. 4 Rz. 4; Urk. 5 Rz. 7 und Prot. I S. 11). Bereits die Vorinstanz hat zutreffend festgehalten, dass der Beschuldigte die verbale Auseinandersetzung mit dem Privatkläger sowie die Hintergründe dazu sehr detailreich beschrieben hat (vgl. Urk. 4 Rz. 4 und Urk. 5 Rz. 7), was für die Glaubhaftigkeit dieser Aussa- gen spricht, wohingegen die Aussagen des Beschuldigten betreffend das Hinaus- stossen aus der Wohnung sehr knapp und zögerlich ausfielen. Dazu gab er an- lässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 11. Dezember 2014 ledig- lich an, dass er nicht mehr so genau wisse, wie er den Privatkläger gestossen ha- be. Er glaube, an der Brust und eventuell auch etwas am Oberarm. Der Privatklä- ger sei sehr stämmig vor ihm gestanden in der Haltung "ich geh nicht raus" (Urk.

#### **E. 4.3.1**

Auffallend ist weiter, dass der Zeuge D.\_\_\_\_\_ bei den Schilderungen der Geschehnisse des Beschuldigten keine Erwähnung findet. Erst auf Nachfrage er- klärte der Beschuldigte, dass er und der Zeuge D.\_\_\_\_\_ sich kurz vor der Woh- nung im Untergeschoss unterhalten hätten. Danach habe sich dieser ins Erdge- schoss begeben. Eine oder zwei Minuten später sei der Privatkläger zu ihm in die Wohnung gekommen (Urk. 4 Rz. 22). An dieser Sachdarstellung hielt der Be- schuldigte anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 11. Dezember 2014 zunächst fest, wobei er zusätzlich erklärte, dass er nicht wis- se, wo sich der Zeuge D.\_\_\_\_\_ im Zeitpunkt der Auseinandersetzung befunden habe (Urk. 5 Rz. 21). Später in der Befragung relativierte der Beschuldigte seine Aussage und gab zu Protokoll, es könne sein, dass der Zeuge D.\_\_\_\_\_ mit ihm heruntergekommen sei. Er fügte an, dass dieser gegen 12.55 Uhr die Treppe hochgegangen sei, zumindest habe er die Wohnung verlassen (Urk. 5 Rz. 89). Der Beschuldigte vermag bis auf fünf Minuten genau anzugeben, wann der Zeuge D.\_\_\_\_\_ die Wohnung im Untergeschoss verlassen

haben soll, gleichzeitig kann er nicht mit Sicherheit sagen, ob der Zeuge D.\_\_\_\_\_ sich mit ihm überhaupt darin aufgehalten hat. Das ergibt keinen Sinn. Dass der Privatkläger und der Zeuge D.\_\_\_\_\_ in der Baustellenwohnung nicht begegnet sein sollen, steht ausserdem im Widerspruch zu dessen Aussagen. Der Zeuge D.\_\_\_\_\_ erklärte sowohl vor der Polizei als auch vor der Staatsanwaltschaft, er habe die Baustellenwohnung im Untergeschoss verlassen, als der Privatkläger diese betreten habe (Urk. 11 Rz. 5; Urk. 12 Rz. 10).

- 11 -

#### **E. 4.3.2**

Die Aussage des Beschuldigten, wonach der Privatkläger während der verbalen Auseinandersetzung in der Baustellenwohnung sehr aufgebracht gewesen und laut geworden sei (Urk. 4 Rz. 4; Urk. 5 Rz. 7 und Prot. I S. 11), lässt sich so dann mit der Sachdarstellung, wonach der Privatkläger nicht reagiert habe, nachdem der Beschuldigte diesem die Türe vor der Nase zugeschlagen habe (Urk. 4 Rz. 4; Urk. 5 Rz. 7 und 12 und Prot. I S. 12), nicht vereinbaren. Dass die Auseinandersetzung zwischen dem Beschuldigten und dem Privatkläger, welcher sich bereits in einer aufgebrachten Gemütsverfassung befunden haben soll, mit dessen Hinausschieben aus der Baustellenwohnung und ohne dass er in den Besitz des fraglichen Verbindungsstück gelangt war, seinen Abschluss gefunden haben soll, ist lebensfremd und damit wenig glaubhaft.

#### **E. 4.4**

Die Aussagen des Zeugen D.\_\_\_\_\_ sind widersprüchlich und uneinheitlich. Widersprüchlich schilderte der Zeuge D.\_\_\_\_\_ zunächst, wo er sich zum Zeitpunkt der Auseinandersetzung zwischen dem Beschuldigten und dem Privatkläger befunden hat. So erklärte er anlässlich der polizeilichen Befragung, dass er den Raum verlassen und die Treppe hochgegangen sei, als der Privatkläger den Raum betreten habe. Er habe sich noch auf der Treppe befunden, als dieser ca. eine bis zwei Minuten später an ihm vorbeigeschossen sei (Urk. 11 Rz. 5). Vor der Staatsanwaltschaft gab er dann zunächst zu Protokoll, dass er die Baustellenwohnung verlassen habe, als der Privatkläger begonnen habe, mit dem Beschuldigten zu diskutieren. Er habe sich vor dem Gebäude bei der Ausgangstür befunden, als der Privatkläger ungefähr 15 Minuten später schimpfend an ihm vorbeigelaufen sei (Urk. 12 Rz. 10), um im weiteren Verlauf der Einvernahme zu erklären, dass er beim Ausgang bei der Tür gestanden sei, als der Privatkläger an ihm vorbeigelaufen sei (Urk. 12 Rz. 50 und 53), wobei die Auseinandersetzung ungefähr fünf bis zehn Minuten gedauert habe (Urk. 12 Rz. 29 und Rz. 80). Auf Ergänzungsfrage des Rechtsvertreters des Privatklägers erklärte er dann wiederum, vielleicht habe er sich auch draussen vor der Tür aufgehalten und die Tür sei zu gewesen (Urk. 12 Rz. 88). Mit dem Umstand konfrontiert, dass er sich sehr nahe am Ort der Auseinandersetzung aufgehalten habe und vom Streit dennoch nichts mitbekommen haben soll, erklärte er (Urk. 12 Rz. 54): "Oben hörst du das nicht mehr, denke ich." Diese Aussage wirkt konstruiert und einstudiert, weshalb

- 12 - sich der Schluss aufdrängt, dass der Zeuge D.\_\_\_\_\_ nicht das tatsächlich Erlebte wiedergibt. Ausserdem deckt sich die Aussage nicht mit seiner vor der Polizei gemachten Aussage, wo er auf die Frage, ob er mitbekommen habe, dass es zu Handgreiflichkeiten gekommen sei, erklärt hatte, er habe hören können, wie die beiden lautstark miteinander diskutiert hätten. Er sei sich nicht sicher, ob er allenfalls gehört habe, wie jemand an die Blechtüre geflogen sei (Urk. 11 Rz. 17). Dass der Zeuge D.\_\_\_\_\_ die Auseinandersetzung

zwischen dem Beschuldigten und dem Privatkläger nicht einmal akustisch wahrgenommen haben soll, ist nicht vereinbar mit dem Umstand, dass die Luftliniendistanz zwischen dem Standort des Zeugen D.\_\_\_\_\_ und der Wohnung gemäss dessen Angaben lediglich acht bis zehn Meter beträgt (Urk. 12 Rz. 87).

#### **E. 4.4.1**

Weiter fallen die knappen Aussagen des Zeugen D.\_\_\_\_\_ mit Bezug auf den fraglichen Faustschlag auf. Er erklärte auf Vorhalt der Aussage des Privatklägers, wonach er, der Zeuge D.\_\_\_\_\_, ungefähr auf der Mitte der Treppe gestanden sei und den Faustschlag gesehen habe, lediglich knapp und pauschal, er habe nichts gesehen, wobei er anfügte, dass er dem Privatkläger generell aus dem Weg gehe (Urk. 12 Rz. 11). Ebenso wenig habe er mitbekommen, dass der Privatkläger aus dem Raum gestossen worden sei (Urk. 12 Rz. 27). Der Zeuge D.\_\_\_\_\_ macht keine näheren Ausführungen dazu, weshalb er nichts gesehen haben soll und stellt insbesondere nicht klar, ob er sich tatsächlich auf der Treppe aufgehalten hat. Jedenfalls liefert die Aussage, wonach er dem Privatkläger generell aus dem Weg gehe, keine Erklärung dafür, weshalb der Zeuge D.\_\_\_\_\_ vom fraglichen Faustschlag nichts mitbekommen haben soll.

#### **E. 4.4.2**

Sodann sind die Aussagen des Zeugen D.\_\_\_\_\_ mit Bezug auf die Verletzungen, welche er beim Privatkläger wahrnehmen konnte, nicht einheitlich. Auf die Frage, ob der Privatkläger Verletzungen aufgewiesen habe, als er den Raum verlassen habe, erklärte er, er habe von Weitem gesehen, dass der Privatkläger, als dieser mit den anderen Arbeitern gesprochen habe, ein rotes Ohr gehabt habe, wobei er anfügte, es sei anzunehmen, dass sich der Privatkläger die Verletzung zugezogen habe, als er sich im Gebäude aufgehalten habe (Urk. 11 Rz. 10). Nicht stimmig ist vor diesem Hintergrund die Aussage des Zeugen D.\_\_\_\_\_ an-

- 13 - llässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme, wonach er nichts Aussergewöhnliches feststellen können, als der Privatkläger an ihm vorbeigelaufen sei (Urk. 11 Rz. 48 und 49).

#### **E. 4.4.3**

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Sachdarstellung des Zeugen D.\_\_\_\_\_, wonach er nicht mitbekommen haben soll, was sich am Tatort zugetragen hat, obwohl er sich nur wenige Meter davon entfernt aufgehalten hat, wenig glaubhaft ist.

#### **E. 4.5**

Der Zeuge Dr. med. dent. E.\_\_\_\_\_ hat keine eigenen Wahrnehmungen zum Verletzungshergang gemacht. Seine Aussagen beschränken sich rein auf das medizinisch Fachliche. Die Aussagen des Zeugen Dr. med. dent. E.\_\_\_\_\_ sind sehr differenziert, weshalb sie mit der Vorinstanz als glaubhaft einzustufen sind. Für die Sachverhaltserstellung von Relevanz sind insbesondere folgende Aussagen: Der Zeuge erklärte, dass es beim Privatkläger abgesehen von einer kleinen Schwellung äusserlich keine Anzeichen für einen doppelten Kieferbruch gegeben habe (Urk. 13 Rz. 17). Insbesondere habe der Privatkläger weder Schürfwunden noch Rötungen aufgewiesen (Urk. 13 Rz. 18). Die Verletzung des Privatklägers müsse durch eine äussere, stärkere Gewalteinwirkung entstanden sein. Beim Privatkläger müsse die Gewalteinwirkung von der Seite ausgegangen sein, da auf der einen Seite der Kiefer und auf der anderen Seite das

Gelenk gebrochen sei. Er könne nicht mit Sicherheit sagen, von welcher Seite die Gewalteinwirkung gekommen sei. Aufgrund des Verletzungsbilds sei eine Gewalteinwirkung von der rechten Seite wahrscheinlicher, sicher sei diese jedoch nicht (Urk. 13 Rz. 26). Die Angabe des Privatklägers, wonach ihm der Beschuldigte mit der rechten Faust an die linke Wange geschlagen habe, sei mit der Art der Verletzung vereinbar (Urk. 13 Rz. 28). Ein blöder Sturz sei weniger wahrscheinlich, weil damit in der Regel äussere Verletzungen, wie Blutergüsse und dergleichen einhergingen. Damit der Kiefer breche, müsse schnell Energie freigesetzt werden (Urk. 13 Rz. 29). Die beim Privatkläger vorgefundene Verletzung sei typisch. Etwa 70% der Kieferbrüche, welche im Spital behandelt würden, rührten von Schlägereien her. Unfallbedingte Kieferbrüche seien meistens komplexer, d.h. dass noch andere Gesichtsteile betroffen seien (Urk. 13 Rz. 37 und 39). Schliesslich bestätigt der Zeuge,

- 14 - dass ein derartiger Kieferbruch mit einer unsaubereren Aussprache einhergehe. Da der Biss nicht mehr stimme, sei es normal, dass man unsauber rede (Urk. 13 Rz. 22).

#### **E. 4.6**

Der Verteidiger hält wie bereits vor Vorinstanz dafür, dass es bei objektiver Betrachtung der Akten- und Beweislage durchaus möglich sei, - dass die Verletzungen des Privatklägers bereits vor dem Zusammentreffen mit dem Beschuldigten bestanden hätten, - dass die Verletzungen nach dem Zusammentreffen mit dem Beschuldigten erfolgt seien, oder - dass die Verletzungen erst nach Erstattung der Strafanzeige entstanden seien (Urk. 49 Rz. 18).

##### **E. 4.6.1**

Die Vorinstanz verwarf alle drei vom Verteidiger angeführten Verletzungsvarianten.

##### **E. 4.6.2**

Zur Möglichkeit des Eintritts der Verletzung vor der Auseinandersetzung zwischen dem Beschuldigten und dem Privatkläger erwog sie zunächst, dass sowohl der Privatkläger als auch der Zeuge D.\_\_\_\_\_ übereinstimmend ausgesagt hätten, dass der Privatkläger zu Beginn der Auseinandersetzung nicht verletzt gewesen sei (Urk. 4 Rz. 6 und Urk. 11 Rz. 9). Vor dem Hintergrund, dass es gemäss Angaben des Zeugen Dr. med. dent. E.\_\_\_\_\_ beim Privatkläger äusserlich – bis auf eine kleine Schürfung – keine Hinweise auf eine Verletzung gegeben habe, ist dem Verteidiger zuzustimmen, dass die vorinstanzliche Argumentation, wenig stichhaltig ist. Die Vorinstanz hielt weiter fest, dass sich der Privatkläger gemäss den Angaben des später vor Ort anwesenden Polizisten F.\_\_\_\_\_ am Kiefer gehalten und unsauber geredet habe, wobei das unsaubere Reden gemäss Dr. med. dent. E.\_\_\_\_\_ einen Zusammenhang mit dem Kieferbruch haben könne. Weder den Aussagen des Beschuldigten noch denjenigen des Zeugen D.\_\_\_\_\_ lasse sich indes entnehmen, dass der Privatkläger bereits während der verbalen Auseinandersetzung unsauber geredet habe oder anderweitige Anzeichen bestanden hätten, dass er grosse Schmerzen spüre. Zudem bestünden begründete

- 15 - Zweifel, dass der Privatkläger mit einem doppelten Kieferbruch fähig gewesen wäre, mit dem Beschuldigten eine lautstarke verbale Auseinandersetzung zu führen (Urk. 47 S. 16). Der Verteidiger bringt vor, dass der Polizist F.\_\_\_\_\_ die Aussage, wonach der Privatkläger eine "nicht sehr saubere Aussprache" gehabt und sich am Kinn gehalten habe, erst rund fünf Monate nach dem Vorfall anlässlich einer telefonischen Nachfrage durch die Anklägerin und einen halben Monat nach der Schlusseilvernehmung des Beschuldigten

gemacht, wobei die Angabe lediglich als Aktennotiz ins Verfahren eingeführt worden sei, weshalb darauf aus formellen Gründen nicht abgestellt werden könne (Urk. 49 Rz. 27).

#### **E. 4.6.3**

Dass die unsaubere Aussprache im Polizeirapport nicht festgehalten wurde, ist letztlich unerheblich. Bereits aufgrund des Umstandes, dass weder der Zeuge D. \_\_\_\_\_ noch der Beschuldigte aussagten, dass der Privatkläger unsauber geredet habe, kann nämlich geschlossen werden, dass der Privatkläger vor der Auseinandersetzung noch nicht am Kiefer verletzt war. Unzutreffend ist in diesem Zusammenhang sodann das Vorbringen des Verteidigers, wonach der Beschuldigte vor dem Vorfall nie mit dem Privatkläger geredet habe (Urk. 49 Rz. 28), gaben doch der Privatkläger und der Beschuldigte übereinstimmend an, dass Ersterer Letzteren bereits während der Mittagspause nach dem Verbindungsstück gefragt habe (Urk. 4 Rz. 4; Urk. 5 Rz. 7; Prot. I S. 10; Urk. 8 Rz. 6 und Urk. 9 Rz. 13). Zwar weist der Verteidiger zutreffend darauf hin, dass weder der Beschuldigte noch der Zeuge D. \_\_\_\_\_ nach der Aussprache des Privatklägers gefragt worden seien (Urk. 49 Rz. 28), doch kann davon ausgegangen werden, dass die beiden von sich aus erwähnt hätten, wenn der Privatkläger eine unsaubere Aussprache gehabt hätte, zumal der Beschuldigte angab, dass der Privatkläger laut gesprochen habe (Urk. 4 Rz. 4 und Rz. 11; Urk. 5 Rz. 7, 38 und Rz. 43; Prot. I S. 11), ohne konkret danach gefragt worden zu sein. Dass auch mit einem doppelten Kieferbruch eine lautstarke Auseinandersetzung geführt werden könne, gab der Zeuge Dr. med. dent. E. \_\_\_\_\_ entgegen dem Verteidiger (vgl. Urk. 49 Rz. 29) sodann nicht zu Protokoll, sondern lediglich, dass man mit einem doppelten Kieferbruch noch in der Lage sei, zu sprechen (Urk. 13 Rz. 23). Schliesslich ist das Vorbringen, wonach sich der Privatkläger den doppelten Kieferbruch zugezogen haben könnte, ohne etwas davon bemerkt zu haben (Urk. 49 Rz. 30), schlicht abwegig, ist eine solche Verletzung doch mit erheblichen Schmerzen verbunden.

#### **E. 4.6.4**

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Vorinstanz zu Recht zum Ergebnis gelangt ist, dass keinerlei Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Kieferbruch bereits vor der Auseinandersetzung mit dem Beschuldigten vorhanden war.

#### **E. 4.6.5**

Zusammenfassend ergibt sich in Übereinstimmung mit der Vorinstanz, dass keine objektiven Anhaltspunkte dafür bestehen, wonach sich der Privatkläger den Kieferbruch nach der Auseinandersetzung mit dem Beschuldigten zugezogen haben könnte.

#### **E. 4.6.6**

Schliesslich hat die Vorinstanz auch die Sachverhaltsvariante, nach welcher sich der Privatkläger den doppelten Kieferbruch im Zeitpunkt zwischen der Anzeigerstattung um 13.23 Uhr und dem Spitaleintritt um 15.18 Uhr zugezogen haben könnte, zu Recht verworfen. Wenn der Verteidiger in diesem Zusammenhang vorbringt, dass vor dem Spitaleintritt niemand eine Verletzung festgestellt habe (Urk. 49 Rz. 32), so ist diesem Vorbringen entgegenzuhalten, dass der Zeuge D. \_\_\_\_\_ zwar nicht von einer Verletzung berichtete, jedoch davon, dass er aus einer Distanz von 30 Metern gesehen habe, dass der Privatkläger ein rotes Ohr gehabt habe (Urk. 11 Rz. 10 und Urk. 12 Rz. 15). Ausserdem ist dem Polizeirapport zu entnehmen, dass die Polizei den Privatkläger mit einer geschwellenen Wange und Blut an den Lippen angetroffen hat (Urk. 1 S. 3). Mit der

Vorinstanz ist festzuhalten, dass diese Sachverhaltsvariante nur dann einen Sinn ergeben würde, wenn der Privatkläger einen Komplott geplant hätte, indem er zuerst die Anzeige erstattet und sich erst im Nachhinein die Verletzung zugefügt hätte, wobei nach wie vor eine Erklärung für das vom Zeugen D. \_\_\_\_\_ vor der Anzeigerstattung wahrgenommene rote Ohr des Privatklägers fehlen würde.

#### **E. 4.7**

Zusammenfassend ergibt sich, dass die beim Privatkläger festgestellten Verletzungen gemäss Einschätzung des fachkundigen Zeugen Dr. med. dent. E. \_\_\_\_\_ durch eine massive äusserliche Gewaltanwendung von der Seite her entstanden sind. Die fraglichen Verletzungen sind mit der Sachverhaltsschilderung des Privatklägers vereinbar. Dessen Aussagen sind wie erwähnt aufgrund ihrer Konstanz, Widerspruchsfreiheit und ihrem Detailreichtum als glaubhaft zu qualifizieren, wohingegen die Aussagen des Beschuldigten betreffend das Sachverhaltselement des Hinausstossens des Privatklägers aus der Baustellenwohnung und des Geschehens danach sehr knapp und zurückhaltend und damit wenig glaubhaft sind. Darüber hinaus ist es lebensfremd, dass der Streit zwischen dem Beschuldigten und dem Privatkläger über das fragliche Verbindungsstück mit

- 18 - dessen Hinausschieben aus der Wohnung seinen Abschluss gefunden haben soll, zumal der Beschuldigte zu jenem Zeitpunkt nach wie vor im Besitz des fraglichen Verbindungsstücks war. Weil sodann aufgrund der Aussagen des Zeugen Dr. med. dent. E. \_\_\_\_\_ Kieferbrüche durch Stürze in der Regel mit Verletzungen wie Blutergüssen einhergehen, der Privatkläger keine solchen aufgewiesen hat und ein Treppensturz aufgrund des Umstandes, dass sich der Privatkläger im Tatzeitpunkt im Untergeschoss des Hauses Nr. ... aufgehalten hat, ausgeschlossen werden kann, bestehen keine Zweifel, dass die Verletzungen des Privatklägers diesem durch einen Menschen zugefügt wurden. Da sodann Anhaltspunkte fehlen, welche darauf hinweisen würden, dass der Privatkläger innert der kurzen Zeitspanne zwischen dem Hinausschieben aus der fraglichen Wohnung und dem Verlassen des Hauses Nr. ... von einer andern, sich auf der Baustelle befindlichen Person, geschlagen wurde und keinerlei Gründe ersichtlich sind, weshalb der Privatkläger den Beschuldigten zu Unrecht anschuldigen sollte, bestehen keine unüberwindbaren Zweifel, dass der Beschuldigte, wie vom Privatkläger geschildert, diesem einen Faustschlag erteilte, nachdem er ihn infolge einer verbalen Auseinandersetzung aus der Wohnung im Haus Nr. ... auf der Baustelle C. \_\_\_\_\_ hinausgestossen hatte. Die Verletzungen, welche der Privatkläger durch den Faustschlag erlitten hat, sind aufgrund der medizinischen Unterlagen (Urk. 15/2) ausgewiesen. Somit ist der eingeklagte Sachverhalt erstellt. III. Rechtliche Würdigung 1. Eine einfache Körperverletzung begeht, wer vorsätzlich einen Menschen in anderer Weise an Körper oder Gesundheit schädigt (Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 StGB). In anderer Weise schädigt ein Täter jemanden an Körper oder Gesundheit, wenn die Verletzung weder den Tatbestand der schweren Körperverletzung im Sinne von Art. 122 StGB noch denjenigen der Tötlichkeiten im Sinne von Art. 126 StGB erfüllt. 2. Vorsätzlich handelt, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt. Vorsätzlich handelt dabei bereits, wer die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt (Art. 12 Abs. 2 StGB).

- 19 - Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts ist Eventualvorsatz gegeben, wenn der Täter den Eintritt des Erfolgs beziehungsweise die Tatbestandsverwirklichung zwar nicht anstrebt, aber für möglich hält und dennoch handelt, weil er den Erfolg für den Fall seines Eintritts in Kauf nimmt, sich mit ihm abfindet, mag er ihm auch unerwünscht sein. Eventualvorsatz kann indessen auch vorliegen, wenn der Eintritt des

tatbestandsmässigen Erfolges bloss möglich ist, selbst dann, wenn sich diese Möglichkeit, statistisch betrachtet, nur relativ selten verwirklicht. Für den Nachweis des Vorsatzes kann sich das Gericht, soweit der Täter nicht geständig ist, regelmässig nur auf äusserlich feststellbare Indizien und auf Erfahrungsregeln stützen, die ihm Rückschlüsse von den äusseren Umständen auf die innere Einstellung des Täters erlauben. Zu den äusseren Umständen, aus denen geschlossen werden kann, der Täter habe die Tatbestandsverwirklichung in Kauf genommen, zählt auch die Grösse des dem Täter bekannten Risikos der Tatbestandsverwirklichung und die Schwere der Sorgfaltspflichtverletzung. Je grösser dieses Risiko ist und je schwerer die Sorgfaltspflichtverletzung wiegt, desto eher darf gefolgert werden, der Täter habe die Tatbestandsverwirklichung in Kauf genommen (BGE 133 IV I, E. 4.1, bestätigt in BGer 6B\_823/2010 vom 25. Januar 2011 E. 3.1; BGE 134 IV 26 E. 3.2.2. m.w.H., bestätigt in BGer 6B\_527/2010 vom 30. September 2010 E. 4.1 sowie in BGer 6B\_572/2011 vom 20. Dezember 2011 E. 2.1.2 f.). 3. Der Privatkläger erlitt eine offene Fraktur des Unterkiefers rechts, eine dislozierte Kiefergelenkhalsfraktur sowie eine Zahnlucke mit einer Zahnfleischrisswunde zwischen den Positionen 22 und 23 (Urk. 13 Rz. 11; Urk. 15/2). Der untere Knochenbruch musste operativ behandelt werden. Das Gelenk wurde ohne operativen Eingriff behandelt, was eine längere Nachsorge mit sich zog (Urk. 13 Rz. 40 und Urk. 15/2). Diese Verletzungen stellen ohne Zweifel nicht nur Tätlichkeiten i.S.v. Art. 126 StGB dar. Dagegen war andererseits keine schwere Körperverletzung gegeben, weil weder Lebensgefahr bestand, noch ein wichtiges Organ oder Glied verstümmelt oder unbrauchbar gemacht wurde, oder das Gesicht des Geschädigten bleibend entstellt wurde.

- 20 - 4. Der Beschuldigte hat dem Privatkläger die Faust mit voller Wucht gegen die linke Wange geschlagen, weshalb er die Möglichkeit von mindestens einer einfachen Körperverletzung so nahe vor sich sah, dass er sie im Sinne von Art. 12 Abs. 2 Satz 2 StGB billigend in Kauf nahm, zumal als allgemein bekannt vorausgesetzt werden kann, dass ein wuchtiger Faustschlag gegen den Kopf zu den eingetretenen Verletzungen führen kann.

## **E. 5**

Gesamthaft erscheint damit eine Geldstrafe von 180 Tagessätzen als angemessen.

## **E. 6**

Die Höhe eines Tagessatzes bestimmt sich nach Art. 34 Abs. 2 StGB. Massgebend sind die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters im Zeitpunkt des Urteils, namentlich Einkommen und Vermögen, Lebensaufwand, Familien- und Unterstützungspflichten sowie das Existenzminimum. Der Beschuldigte erzielte bei seiner früheren Arbeitgeberin, bei welcher er bis Februar 2016 angestellt war, ein monatliches Nettoeinkommen in Höhe von durchschnittlich Fr. 6'000.– (Prot. II S. 6). Er wohnt mit seiner Freundin zusammen, wobei sein Mietanteil monatlich Fr. 1'075.– beträgt. Die monatlichen Krankenkassenprämien belaufen sich auf Fr. 280.– (Prot. II S. 8). Der Beschuldigte hat in Deutschland offene Schulden in der Höhe von EUR 23'000.– aus dem Zwangsabbruch seines Hauses, welche er abbezahlt (Prot. II S. 8). Ausserdem bezahlt er an seine in Deutschland wohnhafte Tochter monatliche Unterhaltsbeiträge in der Höhe von EUR 375.– (Prot. II S. 7). Damit erscheint die von der Vorinstanz festgesetzte Tagessatzhöhe von Fr. 50.– als den Verhältnissen angemessen.

- 23 - V. Vollzug Was den Vollzug der Freiheitsstrafe anbelangt, so ist diese – unter Verweis auf die in allen Punkten zutreffenden vorinstanzlichen Erwägungen (Urk. 47 S. 23

f.) – aufzuschieben. Die Probezeit ist auf 2 Jahre anzusetzen. VI. Zivilansprüche: Genugtuung 1. Bei Tötung eines Menschen oder Körperverletzung kann der Richter unter Würdigung der besonderen Umstände dem Verletzten eine angemessene Geldsumme als Genugtuung zusprechen (Art. 47 OR). Die Körperverletzung muss beim Verletzten zu einer immateriellen Unbill (zu einem Schmerz) geführt haben. Darüber hinaus muss der erlittene körperliche bzw. seelische Schmerz von einer gewissen Schwere sein (BGE 110 II 166 = Pra 1984, 486). Bei der Bemessung und Festsetzung von Genugtuungsleistungen kommt dem Gericht ein erheblicher Ermessensspielraum zu. Abzustellen ist dabei vor allem auf die Art und Schwere der Verletzung, die Intensität und Dauer der Beeinträchtigung sowie auf die Schwere des Verschuldens (Schwenzer, Schweizerisches Obligationenrecht Allgemeiner Teil, 6. Aufl. 2012, Rz. 17.12). 2. Der Privatkläger liess im vorinstanzlichen Verfahren die Zusprechung einer Genugtuung von Fr. 4'500.– zuzüglich 5% Zins seit 29. September 2014 beantragen (Urk. 35). Die Vorinstanz sprach dem Privatkläger eine Genugtuung von Fr. 2'500.– zuzüglich 5 % Zins ab 29. September 2014 zu. 3. Der Beschuldigte beantragt die Abweisung des Genugtuungsbegehrens (Urk. 49 S. 2 und Urk. 60 S. 2). 4. Zum Verschulden des Beschuldigten wurden bereits Ausführungen gemacht (vgl. Erw. IV. Ziff. 3. und Ziff. 4.). Die Verletzung des Privatklägers machte einen operativen Eingriff notwendig. Der Privatkläger war während zwei Monaten zu 100% arbeitsunfähig (Urk. 15/6) und konnte während sieben Wochen nur flüssige Nahrung zu sich nehmen. Im Herbst 2015 musste die eingefügte Platte wieder entfernt werden (Urk. 62 S. 3). Es entspricht der Lebenserfahrung, dass solche Verletzungen mit grossen Schmerzen verbunden sind. Aufgrund der Schilderungen des Privatklägers, wonach mit einer Arthrose im linken Kiefergelenk zu rechnen sei (Urk. 35 S. 3), ist ausserdem nicht auszuschliessen, dass der erfolgte Kieferbruch auch in Zukunft Schmerzen verursachen wird. Es ist auch einfühlbar, dass der Privatkläger durch den Vorfall eine seelische Beeinträchtigung erlitten hat. 5. Unter Berücksichtigung des Verschuldens des Beschuldigten, der obigen Erwägungen sowie vor dem Hintergrund vergleichbarer Fälle, in welchen Opfern von vergleichbaren Verletzungen Genugtuungen zugesprochen wurden (vgl. Hüttele/Landolt, Genugtuungsrecht: Grundlagen zur Bestimmung der Genugtuung, Zürich 2013, § 17, Tabelle II, S. 451), erscheint die von der Vorinstanz zugesprochene Genugtuung von Fr. 2'500.– zuzüglich 5% Zins ab dem 29. September 2014 angemessen. VII. Kosten- und Entschädigungsfolgen

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.